

Unternehmenssatzung

für das

„Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“

vom 20.12.2012,

neugefasst durch Beschluss des Stadtrates vom 23.04.2015,

geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2018

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 20.000.000 EUR

(in Worten: zwanzig Millionen Euro).

²Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Regiebetrieben

- Trinkwasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Bauhof,

- Friedhof und
- Parkgaragen

der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO).

³Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013. ⁴Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁵Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. ⁶Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser.
 - b) die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,
 - c) die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofs im Stadtgebiet,
 - d) das Bestattungswesen im Stadtgebiet,
 - e) der Betrieb der Parkgarage,
 - f) alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie und Fernwärme zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere auch die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung, die Erbringung von Contracting- und Facility-Management-Dienstleistungen,
 - g) die Errichtung, der technische Betrieb und die Vermarktung von Telekommunikationsnetzen und -einrichtungen im Stadtgebiet mit insbe-

sondere der Verlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln zur Breitbandversorgung der Einwohner der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie die Verpachtung dieser Anlagen an Betreiber,

- h) die Vorbereitung und Durchführung der Planung, Organisation und Sicherstellung, einschließlich der Unterstützung bei der Vergabe von Leistungen und der Entwicklung von Höchsttarifen, des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in dem durch die Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 18.03.1996 bestimmten Umfang; damit einher geht die Vertretung der Stadt in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde i.S.d. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- i) die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Mobilitätskonzepten einschließlich Errichtung und Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder sowie Bike- und Car-Sharing,
- j) die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen im Stadtgebiet.

²Darüber hinaus ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen Aufgabe des Kommunalunternehmens. ³Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ⁴Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁵Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich Satzungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Fernwärmeversorgung,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufga-

ben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),

- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen und, soweit hierzu ermächtigt, weitere Satzungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

²Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, befördern, abordnen, versetzen, zuweisen, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Die Funktion des Dienstvorgesetzten übt der Vorstand aus.
- (5) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV).

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er das Kommunalunternehmen allein.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ³Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. ⁴Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmit-

gliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. ⁵Zugleich kann der Verwaltungsrat durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
 - a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitgliedertrifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenssparten aufzustellen. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenssparten beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) Der Vorstand ist auch zuständig, Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie Arbeitnehmer bis zu einer Vergütung, die der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht, einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- (10) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. ³Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen; andernfalls erfolgt im Fall der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden die Vertretung nach Art. 39 GO. ⁴Für jedes übrige Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. ⁵Der Ersatzmann tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als drei Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzleute werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Ersatzleute werden nach dem Verfahren bestellt, das für die Zusammensetzung der städtischen Ausschüsse gilt (Art. 33 GO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm).
- (3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts,

an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

⁴Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁶Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR (in Worten: 100 Euro). ²Weitere Entschädigungen, insbesondere Entschädigungen für den Verdienstausschlag oder Ausgleich häuslicher Nachteile werden nicht gewährt. ³Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 8 vergütet. ⁴Die Entschädigung ist jeweils nach Ablauf der Monatszahlbar, in denen Sitzungen des Verwaltungsrats stattfanden, die Reisekostenvergütung nach Anforderung. ⁵Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. ⁶Die Ablieferungspflichten nach Art. 20a Abs. 4 GO sind zu beachten.

- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - c) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 9 S. 1);
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 6);
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers;

- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigen;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstandsmitglieder und an die Beschäftigten des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- p) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- q) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²Entscheidungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), e), f), o), p) und q) bedürfen der Genehmigung des Stadtrats. ³Dazu ist der Stadtrat über die in Satz 2 genannten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e), sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das

Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Vorstands oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Für Sitzungen des Verwaltungsrats mit Beratungen und Beschlüssen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit Art. 52 GO. ³Im übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nicht-öffentlich.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Ersatzleute anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Ersatzleute anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-

schienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e, (Beteiligungen) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandsmitglieds in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. ²Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ⁴Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zuzuleiten.
- (3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

²Etwaige, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 12

Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2013. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20.12.2012

Thomas Herker

Erster Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 11.10.2018 tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.10.2018

Thomas Herker

Erster Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 11.10.2018 wurde am 18.10.2018 in der Verwaltung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Kundencenter der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Pfaffenhofener Kurier“ vom 22.10.2018 hingewiesen.